

Ordnungsziffer 5.02

Titel Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld

Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld

vom 23.04.2001

(Krefelder Amtsblatt Nr. 11 vom 15.03.1984, S. 59)

in der Fassung der 1. Änderung vom 05.06.1985 (Krefelder Amtsblatt Nr. 29 vom 18.07.1985, S. 175) sowie in der Fassung der 1. Ergänzung vom 30.05.1986 (Krefelder Amtsblatt Nr. 25 vom 19.06.1986, S. 156), sowie in der Fassung der 2. Änderung vom 25.05.1988, der 3. Änderung vom 15.11.1990 und 4. Änderung vom 06.02.1992, (Krefelder Amtsblatt Nr. 9 vom 25.02.1992, S. 38) der 5. Änderung vom 01.07.1993 (Krefelder Amtsblatt Nr. 32 vom 01.03.1993, S. 192), der 6. Änderung vom 17.12.1993 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 30.12.1993, S. 315), der 7. Änderung vom 05.04.2001 (Krefelder Amtsblatt Nr. 17 vom 26.04.2001) und der 8. Änderungssatzung vom 15.12.2014 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2014, S. 387

§ 1

(1) Sportstätten i. S. dieser Entgeltordnung sind Turn- und Sporthallen (einschl. Gymnastik-, Tischtennis-, Schieß- und sonstige sportlich genutzte Räume), offene Sportanlagen, Eissporthallen, Bäder und der Erholungspark Elfrather See.

Für die Nutzung der städtischen Sportstätten werden Entgelte erhoben.

(2) Soweit Sportstätten - ausgenommen das Hauptspielfeld des Grotenburg-Stadions - genutzt werden, richtet sich die Höhe der Entgelte im Einzelnen grundsätzlich nach dem Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

(3) In begründeten Fällen wird über das Entgelt unter Berücksichtigung besonderer Umstände (Art der Nutzung, finanzielles Leistungsvermögen des Nutzers, Eigeninteresse der Stadt, Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit u. ä.) gesondert entschieden und/oder Kauttionen erhoben. Das gilt auch, wenn im Rahmen der Nutzung der Sportstätten Einnahmen erzielt werden oder die Nutzung der Sportstätten durch Profi- bzw. Lizenzspielerabteilungen erfolgt. **Begleitpersonen von behinderten Menschen mit den anerkannten Behinderungsmerkmalen "H" (Hilflos) und/oder "B" (Begleitung) erhalten kostenlosen Eintritt.**

(4) Die Entgeltsätze nach dem Entgelttarif enthalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer. Für die nach Absatz 3 festzusetzenden Entgelte ist die Mehrwertsteuer gesondert zu ermitteln und in Rechnung zu stellen. Ab 01.01.2002 gelten die in Euro ausgewiesenen Entgelttarife.

§ 2

Zur Zahlung der Entgelte sind die Benutzer oder diejenigen, die die Benutzungsgenehmigung beantragt haben, verpflichtet. Die einzelnen

Entgeltpflichtigen haften als Gesamtschuldner.

Das Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn eine Nutzung nicht stattgefunden hat und der

Nutzungsberechtigte den Oberbürgermeister, Fachbereich

Sport und Bäder, hierüber bis zu 7 Tage vor dem verbindlich vereinbarten Nutzungstermin nicht unterrichtet hat.

§ 3

Ist bei gemeinnützigen Mitgliedsvereinen des Stadtsportbundes (SSB) der Anteil der jugendlichen Mitglieder höher als 50 % an der Gesamtmitgliederzahl, wird auf das Entgelt nach den Tarifstellen I.1, II.1, IV.4.b für den Trainingsbetrieb im Rahmen der als gemeinnützig anerkannten Tätigkeit des Vereins eine Ermäßigung in Höhe dieses 50 % übersteigenden Anteils gewährt.

§ 4

(1) Eintrittsgelder für die Bäder und die Eishallen sind im Voraus zu zahlen.

(2) Bei Veranstaltungen, für die das Entgelt nach dem Entgelttarif von den erzielten Einnahmen berechnet wird, ist der Veranstalter unverzüglich nach der Veranstaltung unaufgefordert zur Rechnungslegung und Zahlung verpflichtet.

§ 5

Die Entgeltordnung in der Fassung der 7. Änderung tritt am 01.05.2001 in Kraft.